

**Touring Club Suisse**

Ch. de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
politique@tcs.ch
www.politiquetcs.ch

Gérard Métrailler

Tel +41 58 827 27 21
Mobile +41 79 777 83 27
Fax +41 58 827 23 92
gerard.metrailler@tcs.ch

VORSCHAU AUF DIE SOMMERSESSION 2018

DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE

Kontakt

Gérard Métrailler

Leiter Politik
058 827 27 21
gerard.metrailler@tcs.ch

Laura Salamin

Stellvertreterin Leiter Politik
058 827 27 18
laura.salamin@tcs.ch



Inhalt

STÄNDERAT 3

- 17.3924 Motion Nantermod: Führerausweis. Gleiche Fahrzeuge, gleiche Strassen, gleicher Ausweis 3
- 17.3666 Motion Burkart: Das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen erlauben. Schaffung von Rechtssicherheit durch die Lockerung und Klärung der Bestimmungen über das Rechtsvorbeifahren 3
- 18.3377 Motion Comte: Schülertransporte. Die Sicherheit der Kinder geht vor 4

NATIONALRAT 5

- 17.3631 Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR: Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern 5



STÄNDERAT

17.3924 Motion Nantermod: Führerausweis. Gleiche Fahrzeuge, gleiche Strassen, gleicher Ausweis

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Strassenverkehrsrechts vorzulegen, wonach für jegliche Verwendung von Personenwagen (Fahrzeuge der Kategorie B) ein einziger Führerausweis genügt.

Stellungnahme des TCS: **Unterstützung**

Der TCS unterstützt diese Motion, weil er der Ansicht ist, dass eine Vereinfachung der Bedingungen zur Erlangung einer beruflichen Personenbeförderungsbewilligung durchaus gerechtfertigt ist.

17.3666 Motion Burkart: Das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen erlauben. Schaffung von Rechtssicherheit durch die Lockerung und Klärung der Bestimmungen über das Rechtsvorbeifahren

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 36 Absatz 5 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) so anzupassen, dass das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen generell zugelassen ist. Das Verbot des Rechtsüberholens soll hingegen beibehalten werden.

Stellungnahme des TCS **Unterstützung**

Der TCS unterstützt diese Motion, die im Nationalrat mit deutlicher Mehrheit angenommen worden ist (145 Ja, 37 Nein, 9 Enthaltungen) und die auch der Bundesrat gutheisst.

Die Motion verlangt die generelle Zulassung des Rechtsvorbeifahrens, aber nicht des Rechtsüberholens auf Autobahnen und Autostrassen. Das Rechtsüberholen, das gefährliche Situationen herbeiführen kann (Slalom zwischen den verschiedenen Fahrspuren) bleibt verboten und führt zum Entzug des Führerausweises.

Derzeit gestattet das Bundesgericht das Rechtsvorbeifahren nur bei Stau, wenn die Fahrzeuge auf parallelen Spuren mit ähnlicher Geschwindigkeit fahren. Ein Autofahrer, der auf der rechten Spur mit gleichbleibender Geschwindigkeit an einer dichten Kolonne auf der linken Spur vorbeifährt, verletzt somit das Gesetz nicht. In einer konkreten Lage ist es aber schwierig zu erkennen, ob alle Bedingungen für Rechtsvorbeifahren erfüllt sind oder nicht. Eine Lockerung und Klärung der rechtlichen Bestimmungen beseitigen daher die rechtliche Unsicherheit.



Zudem weist der TCS darauf hin, dass eine Lockerung der Vorgaben für Rechtsvorbeifahren den Verkehr verflüssigen und die Leistungsfähigkeit der Strassen um 5 bis 10 Prozent steigern könnte (gemäss Professor Dumont vom LAVOC am EPFL). Rechtsvorbeifahren ermöglichte zudem eine bessere Aufteilung des Verkehrsflusses und damit weniger Spurwechsel, was der Verkehrssicherheit zugute kommt.

Die Annahme dieser Motion erlaubte es also einerseits, die derzeitige Rechtslage zu klären und andererseits, den Verkehr zu verflüssigen und die Leistungsfähigkeit der Autobahnen und Autostrassen zu steigern, ohne die Verkehrssicherheit dadurch zu mindern.

18.3377 Motion Comte: Schülertransporte. Die Sicherheit der Kinder geht vor

Der Bundesrat wird beauftragt, die geltende Regelung dahingehend anzupassen, dass für alle Transportunternehmen - ob konzessioniert oder nicht - die Pflicht zum Tragen der Sicherheitsgurten gilt, sobald sie einen Schülertransportdienst anbieten.

Stellungnahme des TCS

Ablehnung

Diese Motion ist abzulehnen. Entscheidend ist ob das Fahrzeug im Linienverkehr unterwegs ist oder nicht.

Bei jedem Fahrzeug, das nicht im Linienverkehr eingesetzt wird, kommt die Gurtentragpflicht zur Anwendung, was der TCS auch sehr befürwortet.

Im Linienverkehr eingesetzt erachtet der TCS es als unverhältnismässig wenn sich einige anzuschallen hätten (Schulkinder) und andere (die Erwachsenen) nicht. Zudem würde das partielle Gurten tragen Gefahren bergen selbst für diejenigen, die angeschnallt sind (Kollision mit nicht Angeschallten).

Normalerweise sind im Linienverkehr mehrere dieser Punkte erfüllt:

- Separate Busspuren
- Hohes Gewicht
- Geringe Durchschnittsgeschwindigkeit

Dann kann das Gurtenobligatorium als unverhältnismässig angeschaut werden kann. Bei Fahrzeugen mit Stehplätzen im Stadtverkehr macht das absolut keinen Sinn betreffend der Kosten und Nutzen.



NATIONALRAT

17.3631 Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR: Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsebene ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird.

Mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, dessen Privatnutzung pauschal abgegolten wird, ist auch für den Arbeitsweg kein geldwerter Vorteil verbunden, und demzufolge ist auch ein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen.

Die Pauschale von derzeit 9,6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises kann dazu massvoll erhöht werden.

Stellungnahme des TCS: **Unterstützung**

Der TCS unterstützt diese Motion, die das ursprüngliche Ziel der Motion Ettlins aufnimmt (15.4259 - Fabi. Übermässige administrative Belastung für Geschäftsfahrzeuginhaber), nämlich zu vermeiden, dass den Inhabern von Geschäftsfahrzeugen eine zusätzliche Belastung aus der Versteuerung erwächst. Die mit dem Fabi am 1. Januar 2016 eingeführten neuen gesetzlichen Bestimmungen erheben zusätzliche Fiskalabgaben von Angestellten, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen. Tatsächlich muss ein Angestellter, der über ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug auch privat verfügen kann, heute 9,6 % des Kaufpreises des Fahrzeugs als Einkommen versteuern. Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen werden die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht mehr in diese Pauschale eingerechnet; vielmehr müssen sie deklariert werden und werden mit 70 Rp/km besteuert. Der gesamte Steuerabzug ist landesweit auf maximal 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort begrenzt. Der Arbeitgeber muss seinerseits den Anteil an externer Arbeit bestätigen. Dieses System verlangt nicht nur einen entsprechenden Verwaltungsaufwand sowohl für den Arbeitgeber wie für den Angestellten, sondern führt auch zu Rechtsungleichheit zwischen den Steuerpflichtigen. Es ist unsinnig, die Benützung eines Fahrzeuges auf Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort anders einzustufen als die private Benützung eines Geschäftsfahrzeugs.

Die vorliegende Motion schaltet administrative Anwendungsschwierigkeiten aus und stellt alle Steuerpflichtigen auf die gleiche Stufe, solange die Pauschale von 9,6 Prozent nicht erhöht wird. Der TCS unterstützt daher die Motion der KVF-S, betont aber, dass eine Erhöhung der Pauschale nicht sinnvoll wäre.